



**BNP PARIBAS**

**BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,  
Frankfurt am Main**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 8  
vom 28. Januar 2014**

**zur Begebung von**

**Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**

**bezogen auf**

**einen Korb von Referenzschuldnern**

**KORB-BONITÄTSANLEIHE X  
(WKN: PA2YFP / ISIN: DE000PA2YFP3)**

**angeboten durch**

**BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.,  
Paris, Frankreich**

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Schuldverschreibungen und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf einen Referenzschuldner, einen Korb von Referenzschuldnern oder einen Index von Referenzschuldnern dar.

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Besondere Bestimmungen zu dem einzelnen Produkt), einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) und einen Abschnitt C (Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Erfüllungsart) aufgeteilt. Der Abschnitt A und der Abschnitt C der Wertpapierbedingungen sind durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig in dem Basisprospekt aufgeführt.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 31. Oktober 2013 zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen zukünftige Nachträge sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Webseite <http://derivate.bnpparibas.com> oder eine diese ersetzende Webseite abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen die Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Endgültigen Wertpapierbedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

## INHALTSVERZEICHNIS

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN .....	2
Abschnitt A: Besondere Bestimmungen zu dem einzelnen Produkt .....	3
§ 1 Schuldverschreibungsrecht, Definitionen .....	3
§ 2 Verzinsung .....	4
§ 3 Rückzahlung.....	6
§ 4 Rechtsnachfolger .....	8
Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen .....	15
Abschnitt C: Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Erfüllungsart .....	16
§ 13 Bestimmungen bezüglich Kreditereignis, CLN-Fälligkeitstag, Verbindlichkeit, Verbindlichkeitskategorie und -merkmalen und Lieferbarer Verbindlichkeitskategorie und -merkmalen.....	16
(1) Definitionen zu Kreditereignis.....	16
(2) Definitionen zu CLN-Fälligkeitstag .....	19
(3) Definitionen zu Verbindlichkeiten .....	23
(4) Definitionen zu Verbindlichkeitskategorie.....	24
(5) Sonstige anwendbare Definitionen.....	25
§ 14 Kreditereignis Restrukturierung .....	25
WEITERE INFORMATIONEN.....	26
ANHANG EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG .....	28
ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE .....	28
ABSCHNITT B – EMITTENT .....	29
ABSCHNITT C – WERTPAPIERE .....	32
ABSCHNITT D – RISIKEN .....	36
ABSCHNITT E – ANGEBOT .....	44

## **ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN**

Der für die Schuldverschreibungen geltende Abschnitt A, §§ 1 - 4 (Besondere Bestimmungen zu dem einzelnen Produkt) und Abschnitt C, § 13 und § 14 (Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Erfüllungsart) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Schuldverschreibungen geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 5 - 12 (Allgemeine Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen des Basisprospektes zu entnehmen.

## Abschnitt A: Besondere Bestimmungen zu dem einzelnen Produkt

### § 1

#### Schuldverschreibungsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Schuldverschreibungsgläubiger**") einer von einem Korb von *Referenzschuldnern* Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung bezogen auf einen Korb von *Referenzschuldnern* das Recht, von der *Emittentin* nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") Zahlung des nachstehend bezeichneten Rückzahlungsbetrages samt etwaiger Zinsen in Euro ("**EUR**") (die "**Maßgebliche Festgelegte Währung**") gemäß § 2, § 3 und § 8 zu verlangen (die "**Schuldverschreibung**" und zusammen die "**Schuldverschreibungen**"). Die *Schuldverschreibungen* werden als Inhaberschuldverschreibungen mit der ISIN DE000PA2YFP3 ausgegeben und in festgelegte Nennbeträge von je EUR 1.000 (der "**Anfänglich Festgelegte Nennbetrag**") unterteilt, vorbehaltlich einer etwaigen Reduzierung dieses Betrags gemäß diesen *Wertpapierbedingungen* (nach entsprechender Reduzierung der "**Festgelegte Nennbetrag**").
- (2) "**Referenzschuldner**" bezeichnet die in § 1(7) bezeichneten *Referenzschuldner* und jeden *Rechtsnachfolger* eines *Referenzschuldners*, entweder:
  - (i) wie durch die *Berechnungsstelle* gemäß der Definition von "*Rechtsnachfolger*" am oder nach dem *Handelstag* bestimmt, oder
  - (ii) im Hinblick auf welche(n) die *ISDA* am oder nach dem *Handelstag* öffentlich bekannt gibt, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* im Hinblick auf einen *Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis* entschieden hat, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist. Ein *Rechtsnachfolger* im Sinne des *Regelwerks* ist jeweils ein *Referenzschuldner* für die *Schuldverschreibungen*, wobei die Bedingungen dafür gemäß § 4 (*Rechtsnachfolgeereignis*) geändert werden können.
- (3) "**Referenzverbindlichkeit**" ist:
  - (i) im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner* die in § 1(7) beschriebene(n) *Referenzverbindlichkeit* oder *Referenzverbindlichkeiten* in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner*, und
  - (ii) jede *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*.
- (4) "**Referenzschuldner-Nennbetrag**" ist im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner* der gemäß § 1(7) zugewiesene Betrag in EUR, der sich aus dem Produkt (i) der *Referenzschuldner-Gewichtung* (wie in der Tabelle in § 1(7) jedem *Referenzschuldner* zugewiesen) und (ii) des *Anfänglich Festgelegten Nennbetrages der Schuldverschreibung* ergibt; dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 (*Rechtsnachfolgeereignis*) dieser *Wertpapierbedingungen* und Anpassungen entsprechend dieser Bestimmungen.
- (5) "**Referenzschuldner-Gewichtung**" ist im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner* der gemäß § 1(7) jedem *Referenzschuldner* zugewiesene prozentuale Anteil am *Anfänglich Festgelegten Nennbetrag der Schuldverschreibung*; dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 (*Rechtsnachfolgeereignis*).

- (6) Die besonderen Bestimmungen im Hinblick auf die Kreditabhängigkeit der *Schuldverschreibungen* sind in Abschnitt C (*Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Erfüllungsart*) dieser *Wertpapierbedingungen* dargestellt.
- (7) Die folgenden *Referenzschuldner*, *Referenzverbindlichkeiten*, *Referenzschuldner-Gewichtungen* und damit verbundene *Referenzschuldner-Nennbeträge* gelten im Hinblick auf diese *Schuldverschreibungen*:

Referenzschuldner	Referenzverbindlichkeit ISIN	Referenzschuldner- Gewichtung	Referenzschuldner- Nennbetrag	Internetseite
ARCELORMITTAL	US03938LAF13	10 %	EUR 100	www.arcelormittal.com
FRESENIUS SE & CO. KGAA	XS0390398344	10 %	EUR 100	www.fmc-ag.com
E.ON SE	XS0148579153	10 %	EUR 100	www.eon.com
ASSICURAZIONI GENERALI - SOCIETA PER AZIONI	XS0218469962	10 %	EUR 100	www.general.com
RWE AKTIEN- GESELLSCHAFT	XS0162513211	10 %	EUR 100	www.rwe.com
LANXESS AKTIEN- GESELLSCHAFT	XS0629645531	10 %	EUR 100	www.lanxess.com
DEUTSCHE LUFTHANSA AKTIEN- GESELLSCHAFT	XS0438813536	10 %	EUR 100	www.lufthansa.com
HEIDELBERGCEMENT AG	DE000A0TKUU3	10 %	EUR 100	www.heidelbergcemen t.com
TELECOM ITALIA SPA	XS0184373925	10 %	EUR 100	www.telecomitalia.com
METRO AG	DE000A0XFCT5	10 %	EUR 100	www.metrogroup.de

Die auf den Internetseite(n) erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die *Emittentin* hat keine inhaltliche Prüfung dieser Informationen vorgenommen.

- (8) "**Vorgesehener Fälligkeitstag**" ist der 29. März 2019, der unter dem Vorbehalt einer Anpassung entsprechend der *Geschäftstagekonvention* steht.
- (9) "**Handelstag**" ist der 21. Februar 2014.
- (10) "**Ausgabetag**" ist der 26. Februar 2014.

## § 2 Verzinsung

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage:**
- (i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 (2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem *Ausgabetag* (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden während der *Zinsperiode* mit 3,00% p.a. (der "**Zinssatz**") je *Zinsperiode* verzinst. Die

Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am 29. März 2015.

- (ii) "**Zinsberechnungsbetrag**" ist der *Anfänglich Festgelegte Nennbetrag* abzüglich der *Referenzschuldner-Nennbeträge* aller *Referenzschuldner*, in Bezug auf welche ein *Ereignis-Feststellungstag* eingetreten ist, vorbehaltlich des § 2 (2) (*Ende der Verzinsung*).
  - (iii) "**Zinszahlungstag**" ist jeweils jährlich nachträglich der 29. März, beginnend am 29. März 2015, der (mit Ausnahme der Bestimmung der *Zinsperiode*) unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagekonvention* steht.
  - (iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von mehr oder weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.
  - (v) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3(5) (*Aussetzung von Verbindlichkeiten*) ausgesetzt werden.
- (2) **Ende der Verzinsung:** Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der *Schuldverschreibung* in Höhe des jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrages* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag* unmittelbar vor dem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).
- (3) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag:** Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.
- (4) **Zinszahlungstage:** Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag*. Die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* zu diesem *Rückzahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.
- (5) "**Rückzahlungstag**" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5(4) bestimmte *Rückzahlungstag* der *Schuldverschreibung*.
- (6) **Berechnung des Zinsbetrags:**
- Bei gemäß diesen Wertpapierbedingungen erforderlichen Berechnungen gilt (soweit nicht anderweitig angegeben): (x) sämtliche Prozentsätze, die sich aus solchen Berechnungen ergeben, werden erforderlichenfalls auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden) und (y) sämtliche Zahlen werden auf sieben Stellen hinter dem Komma gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden). Hierbei steht "**Einheit**" für den kleinsten Betrag dieser Währung, der im Land der betreffenden Währung als gesetzliches Zahlungsmittel vorhanden ist; im Falle von auf Euro lautenden Beträgen steht der Begriff dabei für Euro 0,01.
- Der in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* am entsprechenden *Zinszahlungstag* von der *Berechnungsstelle* bestimmte zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem *Zinssatz* und dem *Zinsberechnungsbetrag* der entsprechenden *Schuldverschreibung* multipliziert mit dem *Zinstagequotienten* ("**Zinsbetrag**").
- (7) **Geschäftstagekonvention:**
- Falls ein in diesen *Wertpapierbedingungen* bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (die "**Geschäftstagekonvention**").

- (8) **Definitionen:** Die nachfolgenden definierten Begriffe haben die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

"**Geschäftstag**" steht für einen Tag, an dem Zahlungen über das *TARGET2-System* abgewickelt werden und an dem die Banken in London geöffnet sind.

"**TARGET2-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet bei der Berechnung eines *Zinsbetrags* in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine *Zinsperiode* ist, der "**Zinsberechnungszeitraum**"): die Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des *Zinsberechnungszeitraums* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln)).

### § 3

#### Rückzahlung

- (1) **Rückzahlung am CLN-Fälligkeitstag:** Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* jeweils am betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* (der gemäß der Definition dieses Begriffs gem. § 13(2) dieser *Wertpapierbedingungen* verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des *Anfänglichen Festgelegten Nennbetrags* der betreffenden *Schuldverschreibung* zurückzahlen (samt eventueller Zinsen), es sei denn:
- (i) die *Schuldverschreibungen* wurden zuvor zurückgezahlt oder erworben und vollständig getilgt (auch gemäß § 3 (4)); oder
  - (ii) die *Abwicklungsvoraussetzungen* wurden erfüllt, in welchem Fall die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 (2) zurückzuzahlen hat.
- (2) **Rückzahlung bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen:** Bei Vorliegen der *Abwicklungsvoraussetzungen* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* wird der *Anfänglich Festgelegte Nennbetrag* jeder *Schuldverschreibung* am jeweiligen *Ereignis-Feststellungstag* um den jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrag* reduziert. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* jeweils am betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* durch Zahlung eines Betrags in Höhe des *Festgelegten Nennbetrages* vorbehaltlich einer weiteren Reduzierung des *Festgelegten Nennbetrages* bei Vorliegen der *Abwicklungsvoraussetzungen* bei weiteren *Referenzschuldnern* zurückzahlen.

Im Falle eines *Kreditereignisses* unterliegt jede *Schuldverschreibung* bezogen auf den betroffenen *Referenzschuldner-Nennbetrag* grundsätzlich der Teilrückzahlung durch Zahlung eines vorher festgelegten Betrages 15 *Geschäftstage* nach dem *Ereignis-Feststellungstag* (der "**Vorher Festgelegte Betrag**"). Für die vorliegenden *Schuldverschreibungen* ist der *Vorher Festgelegte Betrag* 0 % des *Referenzschuldner-Nennbetrages*, sodass eine solche Rückzahlung entfällt.

**Zur Klarstellung:** Die *Schuldverschreibung* gilt in Höhe des betroffenen *Referenzschuldner-Nennbetrags* ohne entsprechende *Rückzahlung* als teilweise zurückgezahlt. Im Falle einer

Reduktion des *Festgelegten Nennbetrages* der *Schuldverschreibung* auf Null gilt diese als vollständig zurückgezahlt.

Fällige Zahlungen gemäß § 3 (2) werden auf die nächste Untereinheit der jeweiligen *Festgelegten Währung* abgerundet.

- (3) "**Abwicklungsvoraussetzung**" ist, im Hinblick auf einen Referenzschuldner, der Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages*, soweit dieser *Ereignis-Feststellungstag* nicht nachträglich vor dem entsprechenden *Rückzahlungstag* aufgehoben wird, es sei denn, die *Emittentin* entscheidet etwas anderes durch schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger*.
- (4) **Rückzahlung nach Fusionsereignis:** Für den Fall, dass nach *Feststellung der Berechnungsstelle* ein *Fusionsereignis* eingetreten ist, kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß § 10 entsprechend informieren und die *Schuldverschreibungen* insgesamt und nicht nur teilweise am *Fusionsereignis-Rückzahlungstag* zum *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachfolgend in § 5(3) definiert) zurückzahlen.
- (i) "**Fusionsereignis**" bezeichnet den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) die *Emittentin* oder ein *Referenzschuldner* eine Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion mit einem *Referenzschuldner* oder der *Emittentin* durchführt oder ihr bzw. sein gesamtes bzw. im Wesentlichen gesamtes Vermögen einem *Referenzschuldner* oder der *Emittentin* überträgt oder die *Emittentin* und ein *Referenzschuldner Verbundene Unternehmen* werden.
- (ii) "**Fusionsereignis-Rückzahlungstag**" ist der Tag 15 *Geschäftstage* nach Bekanntmachung des entsprechenden *Fusionsereignisses*.
- (5) **Aussetzung von Verbindlichkeiten:** Falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eintritt oder die *ISDA* eine Mitteilung im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* erhält, wie in der Definition von "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" angegeben, werden (sofern die *Emittentin* nichts anderes durch Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entscheidet) ab dem Tag des Wirksamwerdens der Übergabe dieser Mitteilung (und ungeachtet der Tatsache, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* noch entscheiden muss, ob *Öffentliche Informationen* vorliegen oder dass ein *Kreditereignis* eingetreten ist), Verpflichtungen der *Emittentin* zur Rückzahlung von *Schuldverschreibungen* und zur Zahlung von Zinsen, die ansonsten zahlbar gewesen wären, soweit sie sich auf den jeweiligen *Referenzschuldner* beziehen, bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* Folgendes im Hinblick auf diesen *Referenzschuldner* entschieden hat:
- (i) die in Absatz (i) und (ii) der Definition von "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" beschriebenen Punkte; oder
- (ii) dass diese Punkte nicht entschieden werden.

Während dieser Aussetzungsphase ist die *Emittentin* weder verpflichtet noch berechtigt, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwicklung der *Schuldverschreibungen* zu ergreifen, jeweils soweit diese sich auf den betreffenden *Referenzschuldner* beziehen. Sobald die *ISDA* öffentlich bekannt gegeben hat, dass das jeweilige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* die in Absatz (i) und (ii) beschriebenen Punkte *entschieden hat*, endet diese Aussetzung und die ausgesetzten Verpflichtungen werden auf Grundlage dieser Entscheidung an dem *CLN-Geschäftstag* nach dieser öffentlichen Bekanntgabe durch die *ISDA* wieder aufgenommen, wobei der *Emittentin* hierfür der ganze Tag zur Verfügung steht, unabhängig davon, wann die

Aussetzung begonnen hat. Entsprechend ausgesetzte Zinsen werden, jeweils vorbehaltlich der Regelung zum Ende der Verzinsung, an dem durch die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmten Tag fällig, spätestens jedoch fünfzehn *Geschäftstage* nach dieser öffentlichen Bekanntgabe durch die *ISDA*.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Zahlungen von Zinsen oder Kapital, die gemäß diesem § 3(5) ausgesetzt werden, nicht verzinst werden.

(6) "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist in Bezug auf eine gemäß dem *Regelwerk* an die *ISDA* übersandte Mitteilung, in der die Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* beantragt wird:

- (i) um zu *entscheiden* ob ein Ereignis, das ein *Kreditereignis* darstellt, in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* bzw. die betreffende *Verbindlichkeit* eingetreten ist; und
- (ii) sofern das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, um den Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses zu *entscheiden*;

den von der *ISDA* öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee entscheidet*, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird und an dem das *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* gemäß dem *Regelwerk* im Besitz *Öffentlicher Informationen* bezüglich der in den vorstehenden Absätzen (i) und (ii) genannten *Komitee-Entscheidungen* war.

(7) **Verschiedene Bestimmungen bezüglich Rückzahlung:** Bei teilweiser Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* wird die diese *Schuldverschreibungen* verbriefende *Inhaber-Globalurkunde* im Hinblick auf diese teilweise Rückzahlung ergänzt. Nach einer teilweisen Rückzahlung wird der *Festgelegte Nennbetrag* jeder *Schuldverschreibung* für alle Zwecke (einschließlich teilweise aufgelaufener Zinsen) entsprechend verringert, wobei die *Schuldverschreibungen* im Falle eines Rückzahlungsbetrages von Null als entsprechend zurückgezahlt gelten.

Durch die Rückzahlung von *Schuldverschreibungen* gemäß § 3, samt Zahlung eventueller Zinsen, werden die diesbezüglichen Verpflichtungen der *Emittentin* insgesamt oder in entsprechender Höhe erfüllt.

#### § 4

#### Rechtsnachfolger

(1) Sofern ein oder mehrere *Rechtsnachfolger* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ermittelt wurden, der von einem entsprechenden *Rechtsnachfolgeereignis* betroffen ist (der "**Betroffene Referenzschuldner**"):

- (i) ist der *Betroffene Referenzschuldner* kein *Referenzschuldner* mehr (es sei denn, er ist ein *Rechtsnachfolger*, wie nachstehend unter (ii) beschrieben);
- (ii) gilt jeder *Rechtsnachfolger* als *Referenzschuldner* (neben allen *Referenzschuldnern*, die keine *Betroffenen Referenzschuldner* sind);
- (iii) entspricht der *Referenzschuldner-Nennbetrag* für jeden *Rechtsnachfolger* dem *Referenzschuldner-Nennbetrag* des *Betroffenen Referenzschuldners*, geteilt durch die Zahl der *Rechtsnachfolger*; und
- (iv) kann die *Berechnungsstelle* nach ihrem Ermessen Änderungen an den Bedingungen der *Schuldverschreibungen* vornehmen, die möglicherweise erforderlich sind, um die

wirtschaftlichen Auswirkungen der *Schuldverschreibungen* vor dem *Rechtsnachfolgeereignis* (insgesamt) zu erhalten.

(2) Sofern:

- (i) mindestens ein *Rechtsnachfolger* des *Referenzschuldners* ermittelt wurde; und
- (ii) mindestens einer dieser *Rechtsnachfolger* die *Referenzverbindlichkeit* nicht übernommen hat,

wird eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß der Definition von "*Ersatz-Referenzverbindlichkeit*" bestimmt.

(3) Folgende Definitionen gelten im Zusammenhang mit *Rechtsnachfolgeereignis*:

**"Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis"** bezeichnet in Bezug auf eine gemäß dem *Regelwerk* an die *ISDA* übermittelte Mitteilung, in der die Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um Folgendes zu entscheiden:

- (i) ob ein *Rechtsnachfolgeereignis* in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* eingetreten ist; und
- (ii) sofern das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entscheidet, dass ein solches Ereignis eingetreten ist und an welchem Tag dieses Ereignis rechtswirksam geworden ist;

den von der *ISDA* öffentlich bekannt gegebenen Tag, hinsichtlich dem das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entscheidet, dass er der Tag ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird.

**"Beste Zugängliche Information"** ist:

- (i) für den Fall, dass ein *Referenzschuldner* bei seiner zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder seiner primären Wertpapierbörse Angaben hinterlegt, einschließlich vorläufiger, nicht konsolidierter Finanzinformationen, wonach das betreffende *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist, oder seinen Anteilseignern, Gläubigern oder sonstigen Personen, deren Zustimmung zu dem *Rechtsnachfolgeereignis* erforderlich ist, solche Angaben zur Verfügung stellt, diese vorläufigen, nicht konsolidierten Finanzinformationen, und (soweit diese nach Vorliegen der vorläufigen, nicht konsolidierten Finanzinformationen, aber vor der Entscheidung der *Berechnungsstelle* oder des *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* über die Definition von "*Rechtsnachfolger*" zur Verfügung gestellt werden) andere relevante Informationen, die in schriftlichen Mitteilungen des *Referenzschuldners* an seine zuständige Wertpapieraufsichtsbehörde, seine primäre Wertpapierbörse, seine Anteilseigner, Gläubiger oder andere Personen, deren Zustimmung zu dem *Rechtsnachfolgeereignis* erforderlich ist, enthalten sind; oder
- (ii) für den Fall, dass ein *Referenzschuldner* bei seiner zuständigen Wertpapieraufsichtsbehörde oder seiner primären Wertpapierbörse keine Angaben hinterlegt und seinen Anteilseignern, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung zu dem *Rechtsnachfolgeereignis* erforderlich ist, die in (i) beschriebenen Informationen nicht zur Verfügung stellt, die besten öffentlich zugänglichen Informationen, die der *Berechnungsstelle* oder dem *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* zur Verfügung stehen, um es ihr zu ermöglichen, eine Festlegung für Zwecke der Definition von "*Rechtsnachfolger*" zu treffen,

wobei Informationen, die später als vierzehn Kalendertage nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des *Rechtsnachfolgeereignisses* verfügbar sind, keine "**Besten Zugänglichen Informationen**" darstellen.

"**Ersatz-Referenzverbindlichkeiten**" bezeichnet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* (nach Maßgabe des Abschnitt C (*Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Erfüllungsart*) dieser *Wertpapierbedingungen*), mit denen eine oder mehrere *Referenzverbindlichkeiten* ersetzt wird/werden, welche die *Berechnungsstelle* auf Grundlage der folgenden Verfahren ermittelt hat:

- (i) Sofern:
  - (a) eine *Referenzverbindlichkeit* vollständig zurückgezahlt wird; oder
  - (b) nach Ansicht der *Berechnungsstelle*:
    - A. die unter einer *Referenzverbindlichkeit* geschuldeten Beträge insgesamt durch Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert wurden (auf andere Weise als durch planmäßige Rückzahlung, Amortisierung oder Vorauszahlungen);
    - B. eine *Referenzverbindlichkeit* eine *Primärverbindlichkeit* mit *Qualifizierter Garantie* eines *Referenzschuldners* ist und diese *Qualifizierte Garantie* aus einem anderen Grund, als dem Bestehen oder Eintritt eines *Kreditereignisses* nicht länger eine wirksame und bindende, entsprechend ihren Bedingungen durchsetzbare *Verbindlichkeit* des betreffenden *Referenzschuldners* ist; oder
    - C. ein *Referenzschuldner* eine *Referenzverbindlichkeit* aus einem anderen Grund als durch das Bestehen oder den Eintritt eines *Kreditereignisses* nicht mehr schuldet, wird die *Berechnungsstelle* eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bestimmen, die die betreffende *Referenzverbindlichkeit* ersetzt bzw. ersetzen;
- (ii) eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ist eine *Verbindlichkeit*, die
  - (a) im Hinblick auf die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung zu den jeweils anderen *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten* sowie zur betreffenden *Referenzverbindlichkeit* gleichrangig ist (wobei die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung dieser *Referenzverbindlichkeit* zu dem Tag bestimmt wird, an dem diese *Referenzverbindlichkeit* begeben wurde oder entstand und eine Änderung dieser Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach dem betreffenden späteren Tag dabei unberücksichtigt bleibt);
  - (b) die wirtschaftliche Vergleichbarkeit von Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* nach dem Ermessen der *Berechnungsstelle* so weit als möglich aufrechterhalten; und
  - (c) nach Maßgabe des Abschnitt C (*Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Erfüllungsart*) dieser *Wertpapierbedingungen* eine *Verbindlichkeit* des betreffenden *Referenzschuldners* darstellt. Die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bzw. *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten*, die die *Berechnungsstelle* bestimmt hat, ersetzen diese *Referenzverbindlichkeit* bzw. *Referenzverbindlichkeiten*, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich wären.
- (iii) Werden mehrere spezifische *Referenzverbindlichkeiten* als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ermittelt, ist eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf eine oder mehrere, aber

nicht in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten, und stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass jeweils keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine oder mehrere dieser *Referenzverbindlichkeiten* verfügbar ist, so gilt jede *Referenzverbindlichkeit*, für die keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist, nicht länger als *Referenzverbindlichkeit*.

- (iv) Werden mehrere spezifische *Referenzverbindlichkeiten* als *Referenzverbindlichkeit* ermittelt, ist eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten, und stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass zumindest eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für eine dieser *Referenzverbindlichkeiten* verfügbar ist, dann wird jede dieser *Referenzverbindlichkeiten* durch eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ersetzt und jede *Referenzverbindlichkeit*, für die keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist, gilt nicht länger als *Referenzverbindlichkeit*.
- (v) Wenn:
  - (a) mehrere spezifische *Referenzverbindlichkeiten* als *Referenzverbindlichkeit* ermittelt werden, eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf alle *Referenzverbindlichkeiten* eingetreten ist, und die *Berechnungsstelle* feststellt, dass für keine der *Referenzverbindlichkeiten* eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist; oder
  - (b) nur eine spezifische *Referenzverbindlichkeit* als *Referenzverbindlichkeit* ermittelt wird, eines der in (i) genannten Ereignisse in Bezug auf diese *Referenzverbindlichkeit* eingetreten ist und die *Berechnungsstelle* feststellt, dass keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für diese *Referenzverbindlichkeit* verfügbar ist, so wird die *Berechnungsstelle* bis zum *Verlängerungstag* weiterhin versuchen, eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* zu identifizieren.
- (vi) Für die Zwecke der Identifizierung einer *Referenzverbindlichkeit* wird durch eine bloße Änderung der CUSIP- oder ISIN-Nummer oder einer vergleichbaren Kennung der *Referenzverbindlichkeit* diese nicht in eine andere umgewandelt.

**"Hedging-Transaktion"** bezeichnet eine von der *Emittentin* und/oder einem ihrer *Verbundenen Unternehmen* zur unmittelbaren oder mittelbaren Absicherung der *Verbindlichkeiten* oder Positionen der *Emittentin* (insgesamt oder von Teilen davon) in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* abgeschlossene Transaktion oder Handelsposition.

**"Nachfolgen"** bedeutet für die Zwecke der Bestimmungen über die Festlegung von *Rechtsnachfolgern* sowie die Definition von **"Rechtsnachfolger"** und **"Rechtsnachfolgeereignis"** in Bezug auf einen *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*), dass ein anderer als dieser *Referenzschuldner* (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*) kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) *Anleihen* begibt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*) umgetauscht werden können, und dieser *Referenzschuldner* in beiden Fällen kein (primärer oder sekundärer) Schuldner oder Garant hinsichtlich dieser *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. *Verbindlichkeiten*), mehr ist. Die hinsichtlich Buchstabe (a) der Definition von **"Rechtsnachfolger"** erforderlichen Festlegungen erfolgen im Falle eines Umtauschgebots auf der Grundlage des *Ausstehenden Kapitalbetrages* der zum Umtausch angebotenen und angenommenen *Relevanten Verbindlichkeiten* und nicht auf der Grundlage des *Ausstehenden Kapitalbetrages* der *Anleihen*, in welche die *Relevanten Verbindlichkeiten* umgetauscht wurden.

**"Rechtsnachfolgeereignis"** bezeichnet ein Ereignis wie z.B. eine Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung,

Abspaltung oder ein ähnliches Ereignis, bei dem eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag die Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers übernimmt.

Unbeschadet des Vorstehenden schließt ein "**Rechtsnachfolgeereignis**" kein Ereignis ein,

- (i) bei dem die Gläubiger von *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* diese *Verbindlichkeiten* gegen die *Verbindlichkeiten* einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers umtauschen, es sei denn, ein solcher Umtausch erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder einem ähnlichen Ereignis; oder
- (ii) bei dem der Tag, an dem das Ereignis rechtswirksam wird vor dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis* liegt (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit).

"**Rechtsnachfolger**" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner*, jeden *Rechtsnachfolger*, den die *ISDA*, einschließlich vor dem *Handelstag*, öffentlich bekanntgegeben hat und für den das betreffende *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entschieden hat, dass er aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses*, das frühestens zum *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis* entsprechend dem *Regelwerk* eingetreten ist, ein *Rechtsnachfolger* des ursprünglichen *Referenzschuldners* ist bzw., falls kein *Rechtsnachfolger* von einem *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* bestimmt wurde:

- (i) die etwaige(n) entsprechend den nachstehenden Kriterien bestimmte(n) juristische Person(en) oder sonstige(n) Rechtsträger:
  - (a) *folgt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem *Referenzschuldner* direkt oder indirekt in Bezug auf mindestens 75 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, ist diese juristische Person bzw. dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner*;
  - (b) *folgt* nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem *Referenzschuldner* direkt oder indirekt in Bezug auf mehr als 25 % (aber weniger als 75 %) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, und verbleiben nicht mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, der alleinige *Rechtsnachfolger* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner*;
  - (c) folgen mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, und verbleiben nicht mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so sind die juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, jeweils ein *Rechtsnachfolger*;
  - (d) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, und verbleiben mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist jede

dieser juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger und der *Referenzschuldner* jeweils ein Rechtsnachfolger;

- (e) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen Rechtsnachfolger;
  - (f) folgen eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einem *Referenzschuldner* in Bezug auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aufgrund eines *Rechtsnachfolgeereignisses* nach, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt (oder, sofern mindestens zwei juristische Personen bzw. Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, diejenige dieser juristischen Personen bzw. derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt) alleiniger *Rechtsnachfolger*.
- (ii) Im Falle von Abs. (i) wird die *Berechnungsstelle* sobald wie vernünftigerweise möglich, nachdem sie von dem maßgeblichen *Rechtsnachfolgeereignis* Kenntnis erlangt hat (jedoch frühestens vierzehn Kalendertage nach dem Tag, an dem das maßgebliche *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam geworden ist), mit Wirkung von dem Tag, an dem das *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam geworden ist, bestimmen, ob die unter Abs. (i)(a) bis (f) (einschließlich) festgelegten Schwellenwerte erreicht wurden bzw. welche juristische Person bzw. welcher Rechtsträger unter Abs. (i)(f) einzuordnen ist. Bei der Berechnung der Prozentanteile zur Bestimmung, ob die jeweiligen Schwellenwerte entsprechend Abs. (a) erreicht wurden bzw. welche juristische Person oder welcher Rechtsträger unter Abs. (i)(f) einzustufen ist, verwendet die *Berechnungsstelle* den in den *Besten Zugänglichen Informationen* aufgeführten Betrag in Bezug auf die betreffende *Relevante Verbindlichkeit* und benachrichtigt die *Emittentin* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* über die betreffende Berechnung, mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* diese Festlegung nicht vornimmt, wenn, zum jeweiligen Zeitpunkt, entweder
- A.** die *ISDA* öffentlich bekanntgegeben hat, dass die Bedingungen für die Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* zur *Entscheidung* über die in vorstehendem Abs. (i) und Abs. (i) und (ii) der Definition von "*Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis*" entsprechend dem *Regelwerk* erfüllt sind (bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die *ISDA* gegebenenfalls nachfolgend öffentlich bekanntgibt, dass das betreffende *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entschieden hat, keinen *Rechtsnachfolger* zu bestimmen); oder
  - B.** die *ISDA* öffentlich bekanntgegeben hat, dass das betreffende *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entschieden hat, dass kein Ereignis, das für Zwecke einer *Hedging-Transaktion* ein *Rechtsnachfolgeereignis* bildet, eingetreten ist.

"**Relevante Verbindlichkeiten**" bezeichnet die von der *Berechnungsstelle* festgestellten *Verbindlichkeiten* eines *Referenzschuldners* in Form von *Anleihen* und/oder *Darlehen* (wie in Abschnitt C (*Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Erfüllungsart*) dieser *Wertpapierbedingungen* festgelegt), die unmittelbar vor dem Wirksamkeitstag des *Rechtsnachfolgeereignisses* ausstehend waren, ausschließlich jeglicher ausstehender *Verbindlichkeiten* zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen*. Die *Berechnungsstelle* stellt die bzw. den die betreffenden *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmende juristische Person oder Rechtsträger auf der Grundlage der *Besten Zugänglichen Informationen* fest. Sofern der Tag, an dem die *Besten Zugänglichen Informationen* vorliegen oder eingereicht werden, vor dem Tag liegt, an dem das maßgebliche *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam wird, so gelten Annahmen zur Aufteilung von *Verbindlichkeiten* zwischen oder unter den in den *Besten Zugänglichen Informationen* genannten juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern an dem Tag als erfüllt, an dem das *Rechtsnachfolgeereignis* rechtswirksam wird, ungeachtet dessen, ob dies den Tatsachen entspricht.

"**Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgeereignis**" ist:

- (i) hinsichtlich eines Ereignisses, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* darstellt (wie durch eine Entscheidung des *Entscheidungskomitees* festgelegt), der Tag, der 90 Kalendertage vor dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis* liegt (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit), oder
- (ii) ansonsten der Tag, der 90 Kalendertage vor dem früheren der folgenden Tage liegt:
  - (a) der Tag, an dem die *Emittentin* feststellt, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist; und
  - (b) der *Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis* in Fällen, in denen
    - A. gemäß dem *Regelwerk* die Voraussetzungen für eine Einberufung eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* vorliegen, um über die in den Absätzen (i) und (ii) der Definition von "*Antragstag auf Entscheidung über ein Rechtsnachfolgeereignis*" beschriebenen Sachverhalte zu entscheiden;
    - B. das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, und
    - C. die *Emittentin* bzw. die *Berechnungsstelle* spätestens 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem Tag, an dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, feststellt, dass ein *Rechtsnachfolgeereignis* eingetreten ist.

Der *Rückwirkungszeitpunkt* bei *Rechtsnachfolgeereignis* unterliegt nicht dem Vorbehalt einer Anpassung nach der *Geschäftstagenkonvention*.

## **Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen**

*Siehe Basisprospekt § 5 - § 12*

## Abschnitt C: Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Erfüllungsart

### § 13

#### Bestimmungen bezüglich Kreditereignis, CLN-Fälligkeitstag, Verbindlichkeit, Verbindlichkeitskategorie und -merkmalen und Lieferbarer Verbindlichkeitskategorie und –merkmalen

##### (1) Definitionen zu Kreditereignis

"Insolvenz" liegt vor, wenn:

- (i) ein *Referenzschuldner* aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) ein *Referenzschuldner* insolvent wird, seine Schulden nicht zahlen kann, bankrott geht oder schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) ein *Referenzschuldner* einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zu deren Gunsten vereinbart;
- (iv) durch oder gegen einen *Referenzschuldner* ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen vergleichbaren Gesetz eingeleitet wird oder bezüglich eines *Referenzschuldners* ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich eines *Referenzschuldners* das Verfahren oder der Antrag:
  - (a) zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation führt; oder
  - (b) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (v) ein *Referenzschuldner* einen Beschluss über seine Auflösung, offizielle Verwaltung oder Liquidation fasst (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) ein *Referenzschuldner* die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder gesamte oder wesentliche Teile seines Vermögens beantragt oder einer solchen Person unterstellt wird;
- (vii) eine besicherte Partei alle oder wesentliche Teile des Vermögens eines *Referenzschuldners* in Besitz nimmt oder eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile des Vermögens eines *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage danach behält oder ein solches

Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder

- (viii) ein auf einen *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis eintritt oder ein solches Ereignis von einem *Referenzschuldner* herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

**"Kreditereignis"** ist der Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse: *Insolvenz, Nichtzahlung* oder *Restrukturierung*.

Ein Ereignis stellt ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein *Kreditereignis* dar:

- (i) ein tatsächlicher oder behaupteter Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit eines *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen oder, soweit anwendbar, eines *Primärschuldners*, eine *Primärverbindlichkeit* einzugehen;
- (ii) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit* bzw. *Primärverbindlichkeit* jeglicher Art;
- (iii) die Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde mit tatsächlicher oder offenkundiger Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung, einer Regelung oder einer Bekanntmachung; oder
- (iv) die Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen durch eine Devisen- oder sonstige Behörde.

**"Nachfrist"** bezeichnet:

- (i) nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (ii) die nach den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt ihrer Begebung bzw. Entstehung anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen oder nur eine Nachfrist für Zahlungen anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Geschäftstage* ist, gilt eine Nachfrist von drei *Nachfrist-Geschäftstagen* für diese *Verbindlichkeit* als anwendbar, mit der Maßgabe, dass die angenommene Nachfrist spätestens am *Vorgesehenen Fälligkeitstag* abläuft.

**"Nachfrist-Geschäftstag"** bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind, um an dem bzw. den im Rahmen der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten.

Eine **"Nichtzahlung"** liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Erfüllung etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und am Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Zahlungsschwellenbetrag* entspricht.

**"Restrukturierung"** bedeutet:

- (i) dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* vereinbart wird, oder in einer Form, die alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindet, durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* bekanntgegeben (oder auf sonstige Weise verfügt wird), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich in den im *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* oder im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* (je nachdem, welcher der genannten Zeitpunkte der spätere ist) für die *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:
- (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages, oder der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;
  - (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes;
  - (c) ein Aufschub oder eine sonstige Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;
  - (d) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer *Nachrangigkeit* dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt; oder
  - (e) jede Änderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen in eine Währung, die keine *Zulässige Währung* ist.
- (ii) Ungeachtet der oben aufgeführten Bestimmungen in (i) gelten nicht als *Restrukturierung*:
- (a) eine Zahlung von Zinsen oder Kapital in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union denominated ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat;
  - (b) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird; und
  - (c) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse, sofern dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen.

Für die Zwecke der Abs. (i) und (ii) sowie § 14 dieser *Besonderen Bestimmungen zur Kreditereignisabhängigkeit* schließt der Begriff "*Verbindlichkeit*" auch *Primärverbindlichkeiten* ein, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Tochtergarantie* bzw. als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt. Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in (i) auf den *Referenzschuldner* als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und die Bezugnahme in (ii) auf den *Referenzschuldner* weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.

"**Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis**" ist der Tag 60 Kalendertage vor dem *Handelstag*. Der *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* wird nicht nach der *Geschäftstagekonvention* angepasst.

"**Inlandswährung**" ist die im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* als solche angegebene Währung und jede Nachfolgewährung. Ist keine Währung angegeben, ist die Inlandswährung die rechtmäßige Währung und jede Nachfolgewährung der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde.

Der Begriff Inlandswährung bezieht sich nie auf eine Nachfolgewährung, sofern diese Nachfolgewährung die gesetzliche Währung der folgenden Länder oder der Euro (oder eine Nachfolgewährung der jeweiligen Währungen) ist: Kanada, Japan, Schweiz, Vereinigtes Königreich oder die USA.

"**Zulässige Währung**" bezeichnet:

- (i) die gesetzliche Währung eines G7-Staates (oder eines Staates, der Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert); oder
- (ii) die gesetzliche Währung eines anderen Staates, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige *Verbindlichkeiten* in der *Inlandswährung* von mindestens "AAA" von S&P, mindestens "Aaa" von Moody's oder mindestens "AAA" von Fitch Ratings hat.

## (2) **Definitionen zu CLN-Fälligkeitstag**

"**Bekanntgabe Öffentlicher Informationen**" bezeichnet eine Mitteilung der *Berechnungsstelle* an die *Emittentin* (die telefonisch erfolgen kann), in der eine *Öffentliche Information* zitiert wird, durch die der Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigt wird, das/die in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschrieben ist/sind. Die Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden *Öffentlichen Information* enthalten. Sofern eine *Kreditereignis-Mitteilung* eine *Öffentliche Information* enthält, gilt diese *Kreditereignis-Mitteilung* gleichzeitig als eine *Bekanntgabe Öffentlicher Informationen*.

"**Bestätigung eines Geschäftsführers**" bezeichnet eine von einem Geschäftsführer (*director*) (oder im Wesentlichen gleichrangigen Person) der *Emittentin* bzw. der *Berechnungsstelle* unterzeichnete Bestätigung, mit welcher der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* bestätigt wird.

"**CLN-Fälligkeitstag**" ist entweder:

- (i) der *Vorgesehene Fälligkeitstag*; oder
- (ii) sofern die *Emittentin* bis spätestens 11.00 Uhr (Londoner Zeit) an dem Tag, der zwei *Londoner Geschäftstage* vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* liegt, eine *Mitteilung der Verschiebung* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* übersendet:
  - (a) der Tag zwei *Geschäftstage* nach Ablauf der *Erklärungsfrist*; oder
  - (b) sofern bei oder vor Ablauf der *Erklärungsfrist* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und sofern die *Emittentin* nichts anderes durch schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entschieden hat, der Tag 15 *Geschäftstage* nach einem Tag, an dem das *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entscheidet, dass das betreffende Ereignis kein

*Kreditereignis* darstellt, oder entscheidet, keine entsprechende Entscheidung zu treffen.

"**CLN-Geschäftstag**" ist ein *Londoner Geschäftstag*, ein *Frankfurter Geschäftstag* und ein Tag, an dem Zahlungen über das *TARGET2-System* abgewickelt werden.

"**Ereignis-Feststellungstag**" ist im Hinblick auf ein *Kreditereignis*:

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), sofern weder eine *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* noch eine *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* vorliegt, der erste Tag, an dem den *Schuldverschreibungsgläubigern* sowohl die *Kreditereignis-Mitteilung* als auch die *Bekanntgabe Öffentlicher Information* durch die *Emittentin* gemäß § 10 bekannt gemacht wurden und wirksam sind, und zwar entweder während:
  - (a) der *Erklärungsfrist*; oder
  - (b) des Zeitraums ab einschließlich dem Tag, an dem die *ISDA* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entschieden hat, über die in den Absätzen (i) und (ii) der Definition von "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" beschriebenen Sachverhalte nicht zu entscheiden, bis einschließlich zu dem Tag, der 15 *Geschäftstage* danach liegt (wobei der jeweilige *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zum oder vor Ablauf des letzten Tages der *Erklärungsfrist* (und auch vor dem *Handelstag* eingetreten ist); oder
- (ii) ungeachtet Absatz (i), falls eine *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* eingetreten ist, der *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis*.

Kein *Ereignis-Feststellungstag* tritt ein und etwaige zuvor in Bezug auf ein Ereignis festgelegte *Ereignis-Feststellungstage* gelten als nicht eingetreten, sofern oder soweit eine *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* im Hinblick auf dieses Ereignis eintritt, welches ohne diese *Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses* vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* ein *Kreditereignis* dargestellt hätte.

"**Erklärungsfrist**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zu dem Tag, der 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem *Verlängerungstag* liegt (einschließlich) bzw. im Falle des Eintritts des *Kreditereignisses Restrukturierung* den späteren der beiden folgenden Tage:

- (i) der betreffende Tag; und
- (ii) der Tag, der auf den 65. *Geschäftstag* nach dem *Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste* fällt.

"**Frankfurter Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"**Komitee-Entscheidung**" hat die diesem Begriff im *Regelwerk* zugewiesene Bedeutung.

"**Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses**" ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe durch die *ISDA*, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* entschieden hat, dass:

- (i) in Bezug auf den betreffenden *Referenzschuldner* (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ein Ereignis eingetreten ist, das ein *Kreditereignis* darstellt; und

- (ii) das betreffende Ereignis zum oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit) eingetreten ist.

Eine *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses* gilt als nicht getroffen, sofern nicht:

- (i) der *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* spätestens der letzte Tag der *Erklärungsfrist* ist (wobei er auch vor dem *Handelstag* liegen kann); und
- (ii) der *Handelstag* vor dem *Ausübungstichtag* liegt.

**"Komitee-Entscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses"** ist im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe der *ISDA*, dass das maßgebliche *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* entschieden hat, dass das Ereignis, das Gegenstand der Mitteilung an die *ISDA* ist, die den Eintritt des betreffenden *Antragstages auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zur Folge hatte, kein *Kreditereignis* in Bezug auf diesen *Referenzschuldner* (oder eine seiner *Verbindlichkeiten*) ist.

**"Kreditderivate-Entscheidungskomitee"** ist jedes von der *ISDA* für bestimmte *Komitee-Entscheidungen* im Zusammenhang mit Kreditderivattransaktionen im OTC-Markt gebildete Komitee, wie im *Regelwerk* genauer beschrieben.

**"Kreditereignis-Mitteilung"** ist eine unwiderrufliche Mitteilung der *Berechnungsstelle*, die schriftlich (auch per Fax und/oder E-Mail und/oder Telefon) erfolgen kann) an die *Emittentin*, in der ein *Kreditereignis* beschrieben wird, das am oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* (bestimmt auf Grundlage der Mittleren Greenwich-Zeit) und am oder vor dem *Verlängerungstag* eingetreten ist.

Eine *Kreditereignis-Mitteilung* muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung, dass ein *Kreditereignis* eingetreten ist, maßgeblichen Tatsachen enthalten. Im Falle des Eintritts eines *Kreditereignisses* gemäß Absatz (ii) der Definition von *Ereignis-Feststellungstag* genügt ein Verweis auf die jeweilige *Komitee-Entscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses*. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, das Gegenstand der *Kreditereignis-Mitteilung* ist, am Tag des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

**"Londoner Geschäftstag"** bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

**"Mitteilung der Verschiebung"** ist eine Mitteilung der *Emittentin* an die *Berechnungsstelle* und gem. § 10 an die *Schuldverschreibungsgläubiger*, in der Folgendes im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* mitgeteilt wird:

- (i) ungeachtet des nachstehenden Absatzes (ii), dass ein *Kreditereignis* am oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* eingetreten ist oder eintreten kann; oder
- (ii) dass vor dem letzten Tag der *Erklärungsfrist* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist oder eintreten kann.

**"Öffentliche Information"** bezeichnet:

- (i) Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in einer *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und:

- (a) die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Informationsquelle eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss; sofern jedoch die *Berechnungsstelle* oder die *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* als einzige Quelle dieser Informationen genannt wird, gelten diese nicht als *Öffentliche Informationen*, es sei denn, die *Berechnungsstelle* oder die *Emittentin* oder ihr *Verbundenes Unternehmen* handelt dabei ausschließlich in der Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit*;
  - (b) Informationen sind, die von (A) einem *Referenzschuldner* , oder (B) einem Treuhänder (*trustee*), einer Emissionsstelle (*fiscal agent*), einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle, einer Zahlstelle, einer Abwicklungsstelle oder einer Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* erhalten oder veröffentlicht wurden;
  - (c) in einem Antrag oder einer Einleitung eines in Absatz (iv) der Definition von "**Insolvenz**" beschriebenen Verfahrens gegen bzw. durch einen *Referenzschuldner* enthalten sind; oder
  - (d) in einer Anordnung, einer Verfügung, einer Mitteilung oder einem Antrag (unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung) enthalten sind, die ein Gericht, ein Tribunal, eine Börse, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Justizbehörde erlassen hat bzw. der bei diesen Stellen eingereicht wurde.
- (ii) Sofern die *Berechnungsstelle*:
- (a) in ihrer Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* die einzige Informationsquelle ist; und
  - (b) Gläubiger der *Verbindlichkeit* ist, hinsichtlich der ein *Kreditereignis* eingetreten ist, ist die *Berechnungsstelle* verpflichtet, der *Emittentin* eine *Bestätigung eines Geschäftsführers* vorzulegen.
- (iii) In Bezug auf die in Absätzen (i)(b), (c) und (d) oben beschriebenen Informationen ist die *Berechnungsstelle* berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offenbarten Informationen ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind, und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit einem *Referenzschuldner* oder einem mit diesem *Verbundenen Unternehmen* getroffen hat, die durch die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verletzt würden oder die die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verhindern würden.
- (iv) Es ist nicht erforderlich, dass die *Öffentliche Information*:
- (a) in Bezug auf die Definition von "**Tochterunternehmen**" den Prozentsatz der *Stimmberechtigten Anteile* angibt, die sich direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden, und
  - (b) bestätigt, dass ein Ereignis:
    - A. die Voraussetzungen eines *Zahlungsschwellenbetrags* oder eines *Schwellenbetrags* erfüllt,

- B. die Folge des Ablaufs einer einschlägigen *Nachfrist* ist, oder
- C. die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die bei bestimmten *Kreditereignissen* festgelegt sind.

"**Öffentliche Informationsquelle**" ist jeweils Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rates Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos und The Australian Financial Review (einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Hauptquelle(n) für Wirtschaftsnachrichten im Gründungsland des *Referenzschuldners* und andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquellen, die international anerkannt sind.

"**Schwellenbetrag**" ist USD 10.000.000.

"**Stimmberechtigte Anteile**" bezeichnet die Aktien oder anderen Gesellschaftsanteile, die zur Wahl des Vorstands oder eines ähnlichen Leitungsorgans eines Unternehmens berechtigen.

"**Tochterunternehmen**" ist ein Unternehmen, dessen ausstehende *Stimmberechtigte Anteile* sich zum Zeitpunkt der Abgabe der *Qualifizierten Garantie* zu mehr als 50 % direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist im Hinblick auf eine Person ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar durch diese Person kontrolliert wird, ein diese Person unmittelbar oder mittelbar kontrollierendes Unternehmen oder ein unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Person stehendes Unternehmen. Für diesen Zweck ist "**Kontrolle**" eines Unternehmens oder einer Person die Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens bzw. dieser Person.

"**Verlängerungstag**" ist der *Vorgesehene Fälligkeitstag*.

"**Zahlungsschwellenbetrag**" bezeichnet USD 1.000.000 oder den von der *Berechnungsstelle* berechneten entsprechenden Betrag in der *Verbindlichkeitswährung*, jeweils ab dem Eintritt der jeweiligen *Nichtzahlung*.

### (3) **Definitionen zu Verbindlichkeiten**

"**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**" ist eine als solche bezeichnete *Verbindlichkeit* eines *Referenzschuldners* oder ein Typ *Verbindlichkeit*, der im Hinblick auf den *Referenzschuldner* als solche beschrieben wird.

"**Nachrangige Verbindlichkeiten**" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "*Nachrangigkeit*" und "*Vorrangige Verbindlichkeiten*", eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die der *Vorrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt werden.

"**Nachrangigkeit**" bezeichnet bezüglich einer *Nachrangigen Verbindlichkeit* und einer *Vorrangigen Verbindlichkeit*, eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass (a) bei der Liquidation, Auflösung, Umwandlung oder Abwicklung des *Referenzschuldners* Ansprüche von Inhabern der *Vorrangigen Verbindlichkeit* vor den Ansprüchen der Inhaber der *Nachrangigen Verbindlichkeit* befriedigt werden oder (b) dass die Inhaber der *Nachrangigen Verbindlichkeit* nicht zum Erhalt oder Einbehalt von Zahlungen in Bezug auf ihre Ansprüche gegen den *Referenzschuldner* berechtigt sind, solange sich der *Referenzschuldner* im Zahlungsrückstand oder anderweitig im Verzug mit Verpflichtungen aus der *Vorrangigen Verbindlichkeit* befindet. "**Nachrangig**" ist entsprechend auszulegen. Zur Entscheidung, ob *Nachrangigkeit* vorliegt oder ob eine *Verbindlichkeit* nachrangig gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* ist, mit der sie verglichen wird, werden bevorrechtigte Gläubiger, die kraft Gesetzes oder durch Vereinbarungen über Sicherheitsleistungen, Kreditsicherheiten oder

sonstige qualitative Aufwertungen von Sicherheiten bevorrechtigt sind, nicht berücksichtigt; unbeschadet des Vorstehenden werden kraft Gesetzes entstandene Bevorrechtigungen berücksichtigt, wenn es sich bei dem *Referenzschuldner* um einen *Staat* handelt.

"**Primärschuldner**" bezeichnet den tatsächlichen Schuldner einer *Primärverbindlichkeit*.

"**Primärverbindlichkeit**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, bei welcher der *Referenzschuldner* sich bereit erklärt hat, alle darauf fälligen Beträge zu zahlen.

"**Qualifizierte Garantie**" bezeichnet eine durch eine Urkunde verbrieft Vereinbarung, gemäß derer sich ein *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), im Namen des jeweiligen *Primärschuldners* alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind. Die folgenden Vereinbarungen sind keine *Qualifizierten Garantien*:

- (i) Garantiescheine (*surety bonds*), Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive (*letters of credit*) oder vergleichbare Vereinbarungen oder
- (ii) Vereinbarungen, deren Bedingungen zufolge die Zahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert oder anderweitig geändert oder abgetreten (mit Ausnahme eines gesetzlichen Überganges) werden können. Die Ansprüche aus einer *Qualifizierten Garantie* müssen gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übergeben werden können.

"**Qualifizierte Tochtergarantie**" bezeichnet eine von einem *Referenzschuldner* gewährte *Qualifizierte Garantie* hinsichtlich einer *Primärverbindlichkeit* eines *Tochterunternehmens* dieses *Referenzschuldners*.

"**Verbindlichkeiten**" bezeichnet:

- (i) alle Verbindlichkeiten eines *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Tochtergarantie* bzw. in Form einer *Qualifizierten Garantie*) die durch die *Verbindlichkeitskategorie* beschrieben werden, jeweils am Tag des *Kreditereignisses*, das Gegenstand der *Kreditereignis-Mitteilung* bzw. einer Mitteilung an die *ISDA* ist, die zum Eintritt eines *Antragstages auf Entscheidung über ein Kreditereignis* führt, sowie jede *Referenzverbindlichkeit*.

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"**Vorrangige Verbindlichkeit**" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "*Nachrangigkeit*" und "*Nachrangige Verbindlichkeiten*", eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die der *Nachrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt wird.

#### (4) **Definitionen zu Verbindlichkeitskategorie**

"**Anleihe**" ist jede *Verbindlichkeit* der *Verbindlichkeitskategorie* "**Aufgenommene Gelder**", die in Form einer Anleihe, Schuldverschreibung (außer Schuldverschreibungen, die im Zusammenhang mit *Darlehen* geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder sonstigen Schuldtitels begeben oder verbrieft ist, mit Ausnahme aller anderen *Verbindlichkeiten* der Kategorie "**Aufgenommene Gelder**".

"**Aufgenommene Gelder**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Gelder (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung von Akkreditiven (*Letters of Credit*), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvingenden Kredit).

"**Darlehen**" ist jede *Verbindlichkeit* einer in der *Verbindlichkeitskategorie* "*Aufgenommene Gelder*" enthaltenen Art, die in der Form eines Darlehens über eine feste Laufzeit, eines revolvingen Darlehens oder eines vergleichbaren Darlehens dokumentiert ist, ausschließlich aller anderen in der Kategorie "**Aufgenommene Gelder**" enthaltenen Arten.

"**Verbindlichkeitskategorie**" ist *Aufgenommene Gelder*.

(5) **Sonstige anwendbare Definitionen**

"**Entscheiden**" hat die diesem Begriff im Regelwerk zugewiesene Bedeutung, und "entschieden" und "entscheidet" sind entsprechend auszulegen.

"**ISDA**" ist die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder einer ihrer *Rechtsnachfolger*).

"**Regelwerk**" ist das *Regelwerk* des *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* (*Credit Derivatives Determinations Committee Rules*), wie von der ISDA auf ihrer Website unter [www.isda.org](http://www.isda.org) (oder einer Nachfolge-Website) regelmäßig veröffentlicht und in der gemäß den Bedingungen des *Regelwerks* jeweils gültigen Fassung.

"**Regierungsbehörde**" bezeichnet alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche Behörden sowie sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) juristischen Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit der Aufsicht über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. in der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde, betraut sind.

"**Staat**" bezeichnet einen Staat, eine politische Untereinheit oder eine Regierung, oder jede Vertretung oder Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder andere Behörde (insbesondere die Zentralbank) dieses Staates.

"**Zahlung**" bezeichnet (bestehende oder zukünftige, bedingte oder sonstige) Verpflichtungen zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldern, insbesondere *Aufgenommenen Geldern*.

## § 14

### Kreditereignis Restrukturierung

(1) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der Definition von "*Restrukturierung*" und damit verbundenen Bestimmungen, ist der Eintritt, die Zustimmung zu oder Ankündigung eines der in Absatz (i)(a) bis (e) (einschließlich) dieser Definition beschriebenen Ereignisse keine *Restrukturierung*, sofern nicht die *Verbindlichkeit* im Hinblick auf entsprechende Ereignisse eine *Verbindlichkeit mit Mehreren Inhabern* ist.

(2) Folgende Definitionen sind dabei anwendbar:

"**Verbindlichkeit mit Mehreren Inhabern**" bezeichnet eine *Verbindlichkeit*, die

- (i) im Zeitpunkt des Ereignisses, das ein *Kreditereignis durch Restrukturierung* darstellt, von mehr als drei Inhabern gehalten wird, die keine *Verbundenen Unternehmen* sind; und
- (ii) hinsichtlich derer ein Prozentanteil von mindestens 66 2/3 % der Inhaber (gemäß den im Zeitpunkt des Ereignisses geltenden Bedingungen der *Verbindlichkeit* ermittelt) für die Zustimmung zu dem Ereignis, das ein *Kreditereignis durch Restrukturierung* darstellt, erforderlich ist.

## WEITERE INFORMATIONEN

<b>Börsennotierung und Zulassung zum Handel</b>	Die Schuldverschreibungen sollen in den Handel am Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 26. Februar 2014 geplant.
<b>Steuern und Kosten, die dem Zeichner oder Käufer speziell in Rechnung gestellt werden</b>	Entfällt.
<b><u>Angebotskonditionen:</u></b>	
<b>Zeichnungsfrist</b>	Vom 29. Januar 2014 bis zum 21. Februar 2014 um 14 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).
<b>Vertriebsstellen</b>	Banken und Sparkassen.
<b>Zeichnungsverfahren</b>	<p>Die Schuldverschreibungen werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der vom 29. Januar 2014 bis zum 21. Februar 2014 (14 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main) dauernden Zeichnungsfrist angeboten.</p> <p>Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.</p> <p>Es werden bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Schuldverschreibungen im Gesamtwert von bis zu EUR 50.000.000 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor. Das Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich während der Zeichnungsfrist ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird am Ende der Zeichnungsfrist (dies ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist gemäß voranstehender Ausführungen, der 21. Februar 2014) festgelegt.</p>
<b>Emissionswährung</b>	Euro.
<b>Ausgabetag</b>	26. Februar 2014.
<b>Valutatag</b>	26. Februar 2014.
<b>Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie</b>	Es werden bis zu 50.000 (fünfzigtausend) Schuldverschreibungen im Gesamtwert von bis zu EUR 50.000.000 (in Worten: fünfzig Millionen Euro) ausgegeben. Der anfängliche Ausgabepreis je Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000 (in Worten: eintausend Euro), zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von 1,50 % (in Worten: eins Komma fünf Prozent) je Schuldverschreibung.
<b>Rendite</b>	Die Rendite wird am Ausgabetag nach der internen Zinsfußmethode unter Berücksichtigung des anfänglichen Ausgabepreises, der Zinszahlungen und der Rückzahlung zu 100 % des Anfänglich Festgelegten Nennbetrages festgelegt.

<b>Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden</b>	Entfällt.
<b>Mitgliedstaat(en) für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist</b>	Bundesrepublik Deutschland.
<b>Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Schuldverschreibungen gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden</b>	Entfällt.
<b>Details (Namen und Adressen) zu Plazeur(en)</b>	Entfällt.
<b>Verkaufsprovision</b>	1,00 % des Anfänglich Festgelegten Nennbetrages je Schuldverschreibung.
<b>Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Schuldverschreibungen gehandelt werden darf</b>	Die Zuteilung erfolgt am 21. Februar 2014 und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Schuldverschreibungen erwirbt, mitgeteilt. Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in den Handel am Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse, die für den 26. Februar 2014 geplant ist, ist nicht vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.

**ANHANG**  
**EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG**

**ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE**

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Jeder Finanzintermediär, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist.</p> <p>Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der folgenden Internetseite der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (<a href="http://www.derivate.bnpparibas.com">www.derivate.bnpparibas.com</a>) abgerufen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p><b>Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.</b></p>

## ABSCHNITT B – EMITTENT

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.  Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschen Rechts.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Entfällt.  Der Emittentin sind keine Trends bekannt, die sich auf sie selbst oder die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Konzernstruktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt.  Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt.  Der Jahresabschluss der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr ist von Deloitte&Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.  Der Jahresabschluss der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt (vormals Rennbahnstraße 72-74, 60528 Frankfurt am Main), geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012 entnommen wurden. Die Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("<b>HGB</b>") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("<b>GmbHG</b>") aufgestellt.</p> <table border="1" data-bbox="528 416 1433 1193"> <thead> <tr> <th>Finanzinformation</th> <th>Jahresabschluss 31. Dezember 2011 EUR</th> <th>Jahresabschluss 31. Dezember 2012 EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3"><b>Bilanz</b></td> </tr> <tr> <td>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen</td> <td>0,00</td> <td>132.624.787,45</td> </tr> <tr> <td>2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)</td> <td>4.039.001.476,37</td> <td>2.430.752.262,11</td> </tr> <tr> <td>Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)</td> <td>3.105.552.878,34</td> <td>1.935.002.358,53</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)</td> <td>933.449.511,02</td> <td>628.375.002,54</td> </tr> <tr> <td colspan="3"><b>Gewinn- und Verlustrechnung</b></td> </tr> <tr> <td>Sonstige betriebliche Erträge</td> <td>738.030,97</td> <td>678.853,54</td> </tr> <tr> <td>Sonstige betriebliche Aufwendungen</td> <td>-738.030,97</td> <td>-678.853,54</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Zwischenjahresabschlüssen vom 30. Juni 2012 und 30. Juni 2013 entnommen wurden.</p> <table border="1" data-bbox="528 1402 1433 1960"> <thead> <tr> <th>Finanzinformation</th> <th>Halbjahresabschluss 30. Juni 2012 EUR</th> <th>Halbjahresabschluss 30. Juni 2013 EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3"><b>Bilanz</b></td> </tr> <tr> <td>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen</td> <td>13.145.000,00</td> <td>212.555.577,87</td> </tr> <tr> <td>2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)</td> <td>4.286.931.422,35</td> <td>2.916.712.223,58</td> </tr> <tr> <td>Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)</td> <td>3.399.699.996,89</td> <td>2.326.860.543,39</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)</td> <td>900.377.159,38</td> <td>802.407.621,80</td> </tr> </tbody> </table>	Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2011 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2012 EUR	<b>Bilanz</b>			I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	132.624.787,45	2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	4.039.001.476,37	2.430.752.262,11	Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	3.105.552.878,34	1.935.002.358,53	Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	933.449.511,02	628.375.002,54	<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>			Sonstige betriebliche Erträge	738.030,97	678.853,54	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-738.030,97	-678.853,54	Finanzinformation	Halbjahresabschluss 30. Juni 2012 EUR	Halbjahresabschluss 30. Juni 2013 EUR	<b>Bilanz</b>			I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	13.145.000,00	212.555.577,87	2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	4.286.931.422,35	2.916.712.223,58	Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	3.399.699.996,89	2.326.860.543,39	Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	900.377.159,38	802.407.621,80
Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2011 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2012 EUR																																																			
<b>Bilanz</b>																																																					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände																																																					
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	132.624.787,45																																																			
2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	4.039.001.476,37	2.430.752.262,11																																																			
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	3.105.552.878,34	1.935.002.358,53																																																			
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	933.449.511,02	628.375.002,54																																																			
<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>																																																					
Sonstige betriebliche Erträge	738.030,97	678.853,54																																																			
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-738.030,97	-678.853,54																																																			
Finanzinformation	Halbjahresabschluss 30. Juni 2012 EUR	Halbjahresabschluss 30. Juni 2013 EUR																																																			
<b>Bilanz</b>																																																					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände																																																					
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	13.145.000,00	212.555.577,87																																																			
2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	4.286.931.422,35	2.916.712.223,58																																																			
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	3.399.699.996,89	2.326.860.543,39																																																			
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	900.377.159,38	802.407.621,80																																																			

		<table border="1"> <tr> <th colspan="3">Gewinn- und Verlustrechnung</th> </tr> <tr> <td>Sonstige betriebliche Erträge</td> <td>433.797,71</td> <td>423.431,28</td> </tr> <tr> <td>Sonstige betriebliche Aufwendungen</td> <td>-433.797,71</td> <td>-423.431,28</td> </tr> </table> <p>Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("GmbHG") aufgestellt.</p> <p>Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2012 nicht verschlechtert.</p> <p>Seit dem 30. Juni 2013, zu dem der letzte Zwischenabschluss erstellt wurde, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage eingetreten</p>	Gewinn- und Verlustrechnung			Sonstige betriebliche Erträge	433.797,71	423.431,28	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-433.797,71	-423.431,28
Gewinn- und Verlustrechnung											
Sonstige betriebliche Erträge	433.797,71	423.431,28									
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-433.797,71	-423.431,28									
B.13	Aktuelle Entwicklungen	<p>Entfällt.</p> <p>Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>									
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	<p>Die Gesellschaftsstruktur der Emittentin in Bezug auf die BNP PARIBAS S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt.</p> <p>Alleinige Gesellschafterin der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.</p>									
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	<p>Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, den Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.</p> <p>Haupttätigkeitsbereiche der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zurzeit auf dem deutschen und dem österreichischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.</p>									
B.16	Wesentliche Beteiligungen	<p>Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin</p>									

	und Beherrschungen	<p>verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS S.A. abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS S.A. jeden während der Vertragsdauer bei der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinende Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS S.A. berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.</p> <p>Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bekannt gemacht.</p>
B.17	Rating	<p>Entfällt.</p> <p>Weder die Emittentin noch die Wertpapiere erhalten ein Rating.</p>

### ABSCHNITT C – WERTPAPIERE

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	<p>Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.</p> <p>Die ISIN lautet DE000PA2YFP3 und die WKN PA2YFP.</p> <p>Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen sind derivative Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen von dem Eintritt eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldern abhängt. Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses erleiden die Anleger einen teilweisen oder vollständigen Zins- und/oder Kapitalverlust. Ein Kreditereignis tritt ein, wenn in Bezug auf den Korb von Referenzschuldern bestimmte, aus Sicht der Gläubiger der Referenzschuldner vorher festgelegte, wirtschaftlich nachteilige Umstände vorliegen, die insbesondere die Bonität des betreffenden Referenzschuldners negativ beeinflussen, z.B. die Nichtzahlung eines Referenzschuldners auf seine bestehenden Verbindlichkeiten oder die Insolvenz des Referenzschuldners.</p>
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	<p>Entfällt.</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.</p>
C.8	Mit Wertpapieren verbundene Rechte	<p><u>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</u></p> <p><u>Zinszahlungen</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen sind festverzinsliche Schuldverschreibungen.</p> <p>Die Höhe der Zinszahlung hängt vom Nichteintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere bestimmte(n) Referenzschuldner ab.</p> <p>Der Zinsberechnungsbetrag der Schuldverschreibungen wird jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag, der in Bezug auf den betroffenen Referenzschuldner festgelegt wird, reduziert. Dadurch verringern sich die Zinszahlungen. Erst wenn alle Referenzschuldner von einem Kreditereignis betroffen sind, kommt es zum Ausfall sämtlicher Zinszahlungen.</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen sehen eine Rückzahlung zum Nennwert vor. Der Rückzahlungszeitpunkt kann unter bestimmten Umständen verschoben werden.</p> <p>Die Rückzahlung zum Nennwert hängt u.a. vom Nichteintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ab.</p> <p><u>Anpassung und Vorzeitige Rückzahlung</u></p> <p>Bei Eintritt einer Gesetzesänderung ist die Berechnungsstelle berechtigt, nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise solche Anpassungen an den Bedingungen der Schuldverschreibung vorzunehmen, die sie für notwendig erachtet, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des vorgenannten Ereignisses Rechnung zu tragen.</p> <p>Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine solche Anpassung zu einem kaufmännisch vernünftigen Ergebnis führt, informiert sie die Emittentin, die bei einer solchen Bekanntmachung berechtigt ist, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.</p> <p>Bei Eintritt einer Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion der Emittentin oder eines Referenzschuldners mit einem Referenzschuldner oder der Emittentin kann die Emittentin die Schuldverschreibungen teilweise oder insgesamt zurückzahlen.</p> <p><u>Rangordnung</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Schuldverschreibungen stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften</p>

		Vorrang zukommt.
C.9	Zinsen	<p>Siehe Ziffer C.8.</p> <p><u>Zinsen</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen werden ab dem 26. Februar 2014 (einschließlich) bis zum 29. März 2019 (ausschließlich) mit 3,00 % p.a. in Bezug auf den festgelegten Nennbetrag verzinst, der bei Eintritt eines Kreditereignisses entsprechend reduziert wird.</p> <p>Die Zinsen sind am jeweiligen Zinszahlungstag nachträglich zahlbar. Die Zinszahlungstage sind am 29. März, beginnend am 29. März 2015.</p> <p><u>Angaben zur Rendite</u></p> <p>Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der internen Zinsfußmethode unter Berücksichtigung des anfänglichen Ausgabepreises, der Kuponzahlungen und der Rückzahlung zu 100 % des Nennbetrags der Wertpapiere.</p> <p><u>Gemeinsamer Vertreter</u></p> <p>Entfällt. Die Wertpapierbedingungen sehen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes nicht vor.</p>
C.10	Derivative Komponente bei Zinszahlungen	<p>Siehe Ziffer C.9.</p> <p>Entfällt.</p> <p>Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Bestimmung der Zinszahlung. Nach Eintritt eines Kreditereignisses werden die Zinsen nur noch auf den dann reduzierten Nennbetrag gezahlt.</p>
C.11	Handel in Wertpapieren	<p>Die Schuldverschreibungen werden nicht an einem regulierten Markt notiert.</p> <p>Ein Handel im Freiverkehr ist vorgesehen.</p>
C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch den Wert des Basisinstruments	<p>Die Rückzahlung zum Nennwert ist vom Eintritt eines Kreditereignisses abhängig. Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner ein, wird der anfängliche festgelegte Nennbetrag jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag des Referenzschuldners reduziert. Dieser reduzierte Nennbetrag wird vorbehaltlich weiterer Reduzierungen des Nennbetrages am Fälligkeitstag (der verschoben werden kann) zurückgezahlt. Da der in Bezug auf den betroffenen Referenzschuldner festgelegte Rückzahlungsbetrag Null beträgt, erfolgt keine Zahlung der Emittentin bei Eintritt eines Kreditereignisses.</p> <p>Bei einer Reduktion des Nennbetrages der Schuldverschreibungen auf Null gelten die Schuldverschreibungen als vollständig zurückgezahlt.</p> <p>Die Schuldverschreibungen sehen die folgenden Kreditereignisse vor: Nichtzahlung einer Verbindlichkeit, Restrukturierung, Insolvenz.</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin	<p><u>Fälligkeitstag:</u></p> <p>Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung (wegen einer Gesetzesänderung</p>

	der derivativen Wertpapiere/ Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	<p>oder eines Fusionsereignis), werden die Schuldverschreibungen am 29. März 2019 zum Nennbetrag samt eventueller Zinsen zurückgezahlt, es sei denn, ein Kreditereignis bezüglich einer oder mehrerer Referenzschuldner ist eingetreten. Der Fälligkeitstag kann durch eine entsprechende Mitteilung seitens der Emittentin an die Berechnungsstelle und die Schuldverschreibungsgläubiger verschoben werden.</p> <p>Nach Eintritt eines Kreditereignisses bei allen Referenzschuldnern des Korbes gilt die Schuldverschreibung als vollständig zurückgezahlt.</p> <p>Bei Eintritt einer Gesetzesänderung ist die Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung innerhalb von 15 Geschäftstagen nach der Mitteilung durch die Berechnungsstelle, dass eine Anpassung in kaufmännisch vernünftiger Weise nicht möglich ist, berechtigt.</p> <p>Bei Eintritt einer Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion der Emittentin oder eines Referenzschuldners mit einem Referenzschuldner oder der Emittentin kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt zurückzahlen.</p>										
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche fällige Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsinhaber gezahlt. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.										
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<p>Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich des Eintritts eines bzw. mehrerer Kreditereignisse, verzinst.</p> <p>Die Rückzahlung erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines oder mehrerer Kreditereignisse, in Höhe des Nennbetrages.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall höher als der Nennbetrag der Schuldverschreibungen.</p>										
C.19	Ausübungspreis / endgültiger Referenzpreis des Basiswertes	<p>Die Schuldverschreibungen werden nach Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner in Höhe des jeweiligen Anteils, den dieser Referenzschuldner am Festgelegten Nennbetrag hat, zurückgeführt. Da der in Bezug auf den betroffenen Referenzschuldner festgelegte Rückzahlungsbetrag Null beträgt, erfolgt keine Zahlung der Emittentin bei Eintritt eines Kreditereignisses.</p> <p>Gleichzeitig wird der anfänglich festgelegte Nennbetrag jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag des betreffenden Referenzschuldners reduziert. Dieser reduzierte Nennbetrag kommt vorbehaltlich weiterer Reduzierungen des Nennbetrags am Fälligkeitstag (der verschoben werden kann) zur Rückzahlung.</p>										
C.20	Art des Basiswertes/ Ort, an dem Informationen	<p>Die Referenzschuldner sind folgende sowie ihre jeweiligen Nachfolger:</p> <table border="1" data-bbox="523 1865 1426 1948"> <thead> <tr> <th>Referenzschuldner</th> <th>Referenzverbindlichkeit ISIN</th> <th>Referenzschuldner- Gewichtung</th> <th>Referenzschuldner- Nennbetrag</th> <th>Internetseite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Referenzschuldner	Referenzverbindlichkeit ISIN	Referenzschuldner- Gewichtung	Referenzschuldner- Nennbetrag	Internetseite					
Referenzschuldner	Referenzverbindlichkeit ISIN	Referenzschuldner- Gewichtung	Referenzschuldner- Nennbetrag	Internetseite								

über den Basiswert erhältlich sind	ARCELORMITTAL	US03938LAF13	10 %	EUR 100	www.arcelormittal.com
	FRESENIUS SE & CO. KGAA	XS0390398344	10 %	EUR 100	www.fmc-ag.com
	E.ON SE	XS0148579153	10 %	EUR 100	www.eon.com
	ASSICURAZIONI GENERALI - SOCIETA PER AZIONI	XS0218469962	10 %	EUR 100	www.general.com
	RWE AKTIEN-GESELLSCHAFT	XS0162513211	10 %	EUR 100	www.rwe.com
	LANXESS AKTIEN-GESELLSCHAFT	XS0629645531	10 %	EUR 100	www.lanxess.com
	DEUTSCHE LUFTHANSA AKTIEN-GESELLSCHAFT	XS0438813536	10 %	EUR 100	www.lufthansa.com
	HEIDELBERG-CEMENT AG	DE000A0TKUU3	10 %	EUR 100	www.heidelbergcement.com
	TELECOM ITALIA SPA	XS0184373925	10 %	EUR 100	www.telecomitalia.com
	METRO AG	DE000A0XFCT5	10 %	EUR 100	www.metrogroup.de

#### ABSCHNITT D – RISIKEN

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jeder Anleger trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit BNP PARIBAS S.A. eintreten. Im Falle der Insolvenz kann der Insolvenzverwalter den bei der Emittentin entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 Abs. 1 AktG gegen BNP PARIBAS S.A. geltend machen. Dieser Anspruch beläuft sich auf den bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrag.</li> <li>- Die Befriedigung des Anspruchs der Schuldverschreibungsinhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen.</li> <li>- Schwankungen an den verschiedenen Märkten, wie zum Beispiel Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die Profitabilität der Emittentin auswirken. Erträge und die Aufwendungen der Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.</li> <li>- Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können, die mit den Wertpapieren in Verbindung steht, oder die eine andere Funktion ausüben können, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- oder Verwaltungsstelle, kann es zu potentiellen Interessenkonflikten</li> </ul>

		<p>kommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen können die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.</li> <li>- Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS S.A. daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Schuldverschreibungsinhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Schuldverschreibungsinhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen die BNP PARIBAS S.A.</li> </ul> <p>Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf die Referenzschuldner erhalten können und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen sich verpflichten, solche Informationen an einen Schuldverschreibungsgläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte die Referenzschuldner publizieren.</p> <p>Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können, kann es durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit den Referenzschuldnern, zu potentiellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können beispielsweise negative Auswirkungen auf den Wert der Referenzschuldner und sich daher negativ auf die Schuldverschreibungen auswirken.</p>
D.3	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Schuldverschreibungen eigen sind:</p> <p><b><i>Allgemeine Risiken, die mit der Investition in die Schuldverschreibungen verbunden sind</i></b></p> <p><i>Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen</i></p> <p>Bei den Zinszahlungen handelt es sich um feste Zinszahlungen, die vom Eintritt bzw. Ausbleiben eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldner(n) abhängig sind. Im Fall des Eintritts eines Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner wird der auf diesen entfallende Anteil am Nennbetrag nicht weiter verzinst, sodass es zu einer Reduktion des künftigen Zinsbetrages kommt. Ist bei allen in dem Korb befindlichen Referenzschuldnern ein Kreditereignis eingetreten, endet die Verzinsung.</p>

		<p><i>Risiko der beschränkten Laufzeit</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen verbriefen zeitlich befristete Rechte. Potentielle Kursverluste können ggf. während der Laufzeit nicht mehr ausgeglichen werden.</p> <p><i>Risiko der beschränkten Ausübung</i></p> <p>Die Schuldverschreibungsrechte können gegebenenfalls nur für eine Mindestanzahl von Schuldverschreibungen oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können.</p> <p><i>Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge</i></p> <p>Sofern die Schuldverschreibungen keine laufenden Erträge abwerfen, können mögliche Wertverluste der Schuldverschreibungen nicht kompensiert werden. Eine etwaige Zinszahlung reicht gegebenenfalls nicht aus, um Wertverluste zu kompensieren.</p> <p><i>Keine Ausschüttungen</i></p> <p>Anleger erhalten keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die in Bezug auf den Referenzschuldner anfallen könnten.</p> <p><i>Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags</i></p> <p>Der nach einer Kündigung vorgesehene Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt und kann von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis nach unten abweichen.</p> <p><i>Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen</i></p> <p>Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen trägt der Anleger ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der gekündigten Schuldverschreibung vorlagen, wiederangelegt werden.</p> <p><i>Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen</i></p> <p>Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Anpassungsmaßnahmen können sich im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich für den Anleger als unvorteilhaft herausstellen.</p> <p><i>Weitere wertbestimmende Faktoren</i></p> <p>Der Wert der Schuldverschreibungen wird u.a. durch die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendenterminen bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) von Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners beeinflusst. Kursänderungen von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und damit der Schuldverschreibungen können u.a. auch durch Absicherungsgeschäfte oder</p>
--	--	--

	<p>den Kauf- und Verkauf der Schuldverschreibungen durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe entstehen.</p> <p><i>Schuldverschreibungen mit Währungsrisiko</i></p> <p>Wenn der durch die Schuldverschreibungen verbriefte Anspruch auf eine fremde Währung lautet, besteht das Risiko, dass Änderungen der Wechselkurse die Rendite solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können.</p> <p><i>Einfluss von Nebenkosten</i></p> <p>Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen sowie eine Managementgebühr für Strukturierung und Verwaltung der Schuldverschreibungen können das Gewinnpotential der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen.</p> <p><i>Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte</i></p> <p>Jede Person, die beabsichtigt, die Schuldverschreibungen als Hedging-Position zu verwenden, sollte sich bewusst sein, dass etwaige Korrelationsrisiken zwischen den Schuldverschreibungen und den Positionen bestehen können, die sie abzusichern beabsichtigt.</p> <p><i>Risiko des eingeschränkten Handels in den Schuldverschreibungen</i></p> <p>Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Handel in den Schuldverschreibungen bildet. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen, übernimmt aber keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Der Preis der Schuldverschreibungen kann erheblich von der Einschätzung des Kreditrisikos des Referenzschuldners abweichen.</p> <p><i>Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits</i></p> <p>Wenn der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit oder die Kreditzinsen aus Gewinnen eines Geschäftes zurückzahlen zu können.</p> <p><i>Änderung der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen</i></p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.</p> <p><i>Risikoverstärkung</i></p> <p>Diese Korrelation und/oder Verstärkung von mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken kann zu einer höheren Volatilität des Wertes der</p>
--	---

	<p>Schuldverschreibungen und/oder zu höheren Verlusten für Anleger der Schuldverschreibungen führen.</p> <p><b><i>Risikofaktoren hinsichtlich der Kreditereignisabhängigkeit der Schuldverschreibungen</i></b></p> <p>Die Höhe des Rückzahlungs- und Zinsbetrages ist vom Eintritt eines oder mehrere Kreditereignisse(s) abhängig. Der Rückzahlungsbetrag kann niedriger als der Ausgabepreis oder Null sein. Der Zinsbetrag kann ein entsprechender positiver Betrag oder Null sein.</p> <p>Das Kreditrisiko kann bei einer Konzentration von Referenzschuldern in einem bestimmten Industriesektor oder einem geographischen Raum oder bei Referenzschuldern, die einem ähnlichen Finanzrisiko oder ähnlichen Risiken wie andere Referenzschuldner unterliegen, erhöht sein.</p> <p><i>Verlustrisiko</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen sind Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen. Der Eintritt eines Kreditereignisses kann dazu führen, dass der Anleger nicht den ursprünglich vollen Zinsbetrag bzw. den Ausgabepreis bzw. den investierten Kaufpreis erhält. Folglich sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass sie bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner das Risiko des vollen Verlustes von Kapital und Zinsen tragen.</p> <p><i>Kreditrisiko bezogen auf die Referenzschuldner</i></p> <p>Das kreditbezogene Risiko der Schuldverschreibungen ist vergleichbar mit dem Risiko, das mit einer direkten Investition in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners einhergeht, mit der Maßgabe, dass der Inhaber einer Schuldverschreibung zudem dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt ist.</p> <p><i>Kreditereignisse</i></p> <p>Ein Kreditereignis tritt ein, wenn während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums bestimmte Umstände eintreten, die eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf den Referenzschuldner haben. Tritt ein Kreditereignis ein, so besteht für den Anleger das Risiko eines Verlustes oder der Reduktion des Rückzahlungsbetrags und des Zinsbetrages.</p> <p><i>Verschiebung des Zinszahlungstages bzw. des Fälligkeitstages</i></p> <p>Wurde ein Zinszahlungstag oder der Fälligkeitstag verschoben, obwohl ein Maßgebliches Kreditereignis letztlich nicht eingetreten ist, zahlt die Emittentin an die Anleger den entsprechenden Zinsbetrag bzw. den Rückzahlungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verschiebung an dem entsprechenden Zinszahlungstag bzw. Fälligkeitstag gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verschiebung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.</p> <p><i>Kreditrisikobeobachtungsperiode</i></p> <p>Die Periode, in welcher der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, beginnt vor dem Handels- oder Ausgabetag der Schuldverschreibungen. Anleger können daher bereits dann einen Verlust eines Teils oder des gesamten Rückzahlungs- bzw. des Zinsbetrages der Schuldverschreibungen</p>
--	---

		<p>erleiden, wenn ein oder mehrere Kreditereignisse vor dem Handelstag oder Ausgabetag eintreten.</p> <p><i>Emittentenrechte</i></p> <p>Die Emittentin wird ihre Rechte unter den Wertpapierbedingungen der Schuldverschreibungen in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen und nicht im Interesse der Anleger ausüben. Die Ausübung dieser Rechte in dieser Weise kann einen höheren Verlust der Anleger zur Folge haben.</p> <p><i>Veränderungen des Referenzschuldners/der Referenzschuldner</i></p> <p>Es ist möglich, dass ein Referenzschuldner durch einen oder mehrere Rechtsnachfolger ersetzt wird. Somit besteht das Risiko, dass der Referenzschuldner nach solchen Änderungen nicht mehr mit dem Referenzschuldner vor solchen Änderungen wirtschaftlich vergleichbar ist. Wenn ein Referenzschuldner durch zwei oder mehrere Nachfolger ersetzt wird, steigt das Risiko des Eintritts eines Kreditereignisses.</p> <p><i>Aussetzung von Zahlungen</i></p> <p>Unter bestimmten Umständen können Zins- oder Tilgungszahlungen auf die Schuldverschreibungen für einen längeren Zeitraum vollständig oder teilweise ausgesetzt werden, ohne dass die Inhaber der Schuldverschreibungen dafür entschädigt werden.</p> <p><i>Keine Informationen</i></p> <p>Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nicht verpflichtet, an die Inhaber der Schuldverschreibungen Informationen über einen Referenzschuldner weiterzugeben, die ihnen zum Ausgabetag oder danach vorliegen.</p> <p><i>Kein Schaden erforderlich</i></p> <p>Kreditausfälle für Zwecke der Schuldverschreibungen werden unabhängig davon berechnet, ob der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen tatsächlich Schäden im Hinblick auf den Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten entstanden sind.</p> <p><i>Keine Rechte an Verbindlichkeiten der Referenzschuldner</i></p> <p>Mit den Schuldverschreibungen werden keine Rechte an Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners erworben.</p> <p><i>Die historische Entwicklung sagt nichts über die künftige Entwicklung aus</i></p> <p>Von einer historischen Entwicklung eines Referenzschuldners bzw. vergleichbarer Unternehmen oder Staaten lassen sich keine Rückschlüsse auf eine zukünftige Entwicklung ziehen.</p> <p><i>Begrenzte Weitergabe von Informationen über die Referenzschuldner</i></p> <p>Der Prospekt enthält keine Informationen über die Referenzschuldner. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen und Analysen im Hinblick auf die Bonität der Referenzschuldner und die Wahrscheinlichkeit, dass der Referenzschuldner ersetzt wird oder dass ein Kreditereignis eintritt, vorzunehmen.</p>
--	--	---

		<p><i>Kreditereignisse werden von der Berechnungsstelle festgestellt</i></p> <p>Gemäß den Wertpapierbedingungen kann und wird die Berechnungsstelle einer Bekanntgabe des ISDA Kreditderivate-Entscheidungskomitees Folge leisten, dass ein Kreditereignis eingetreten oder nicht eingetreten ist. Soweit jedoch keine solche Bekanntgabe erfolgt, kann die Berechnungsstelle den Eintritt oder Nichteintritt eines Kreditereignisses nach ihrem billigen Ermessen feststellen.</p> <p><i>Ermessen der Berechnungsstelle</i></p> <p>Bei Berechnungen, Bestimmungen, Treffen von Entscheidungen und sonstigen der Berechnungsstelle nach den Wertpapierbedingungen zugewiesenen Aufgaben hat die Berechnungsstelle Ermessen. Die Ermessensentscheidungen der Berechnungsstelle werden nach billigem Ermessen getroffen. Hierbei wird die Berechnungsstelle neben den Interessen der Anleger auch die Interessen der Emittentin sowie die maßgeblichen Umstände berücksichtigen. Sofern die Wertpapierbedingungen der Berechnungsstelle ein freies Ermessen zuweist, kann die Ausübung des freien Ermessens auch allein im Interesse der Emittentin erfolgen, sofern dies nicht zu einer offensichtlichen Unbilligkeit gegenüber den Anlegern führt.</p> <p><i>ISDA Kreditderivate-Entscheidungskomitee</i></p> <p>Bestimmte Ereignisse und Sachverhalte gelten als eingetreten, wenn ein bei der ISDA gebildetes Kreditderivate-Entscheidungskomitee eine entsprechende Komitee-Entscheidung getroffen hat. Eine solche Entscheidung, auf die der Anleger keinen Einfluss hat, kann negative Auswirkungen auf seine Anlage haben.</p> <p>Nach Eintritt eines Kreditereignisses ist ein vorher festgelegter Kurs für die betreffende Verbindlichkeit vorgesehen, der vorliegend Null beträgt.</p> <p><i>Bonität</i></p> <p>Weder die Emittentin noch eine andere Person im Auftrag der Emittentin sichern die Bonität des Referenzschuldners zu oder sichern zu, dass hinsichtlich des Referenzschuldners kein Kreditereignis eingetreten ist und/oder eintritt oder übernehmen hierfür in sonstiger Weise die Verantwortung.</p> <p><i>Bonitätsverschlechterung</i></p> <p>Sollte sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Bonität zumindest eines Referenzschuldners deutlich verschlechtern, ohne dass unmittelbar ein Kreditereignis eintritt, kann dies einen erheblich negativen Einfluss auf die Marktpreisentwicklung der Schuldverschreibungen haben.</p> <p><i>Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldnern</i></p> <p>Die Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldnern kann den Marktwert der von mehr als einem Referenzschuldner abhängigen Schuldverschreibungen beeinflussen. Dadurch können negative Entwicklungen in Bezug auf einen Referenzschuldner verstärkt werden und sich erheblich negativ auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><i>Volatilität</i></p>
--	--	---

	<p>Der Marktwert der Schuldverschreibungen kann sich von Zeit zu Zeit verändern und unter Umständen deutlich unter dem ursprünglichen Wert liegen und sogar Null betragen.</p> <p><i>Geschäfte mit Referenzschuldern</i></p> <p>Die Emittentin und die mit diesen verbundenen Unternehmen können an Geschäften mit den Referenzschuldern beteiligt sein, die sich gegebenenfalls nachteilig auf die Verpflichtungen des Referenzschuldners, einen im Bezug auf eine Verpflichtung des Referenzschuldners tätigen Investment Manager oder Treuhänder, die Emittentin oder die Anleger auswirken.</p> <p><i>Potenzielle Interessenkonflikte</i></p> <p>Die Emittentin, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf Referenzschuldner, die nicht öffentlich zugänglich oder den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht bekannt sind. Dies kann zu Interessenkonflikten führen.</p> <p><i>Finanztransaktionssteuer</i></p> <p>Einige Mitgliedstaaten der EU, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland, verhandeln derzeit über die Einführung einer Finanztransaktionssteuer auf Finanztransaktionen, bei denen mindestens eine beteiligte Partei in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig ist. Nach dem gegenwärtigen, von der europäischen Kommission vorgelegten Entwurf einer Richtlinie zur Einführung der Finanztransaktionssteuer soll u.a. jeder Kauf, Verkauf oder Tausch von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen i.H.v. mindestens 0,1 % der vereinbarten Gegenleistung besteuert werden. Der Investor selbst ist – sofern er kein Finanzinstitut im Sinne des RL-Entwurfes ist – nicht Steuerschuldner der Finanztransaktionssteuer, haftet aber gegebenenfalls für die Abführung der Finanztransaktionssteuer oder muss Dritte, ebenfalls für die Steuer haftende, entschädigen. Ferner muss der Investor damit rechnen, dass sich die Belastung mit Finanztransaktionssteuer indirekt auf den Wert der Schuldverschreibungen oder Pfandbriefe auswirkt. Die erstmalige Ausgabe der Schuldverschreibungen oder Pfandbriefe soll hingegen nicht der Finanztransaktionssteuer unterliegen.</p> <p><i>Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten</i></p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten (foreign account tax compliance provisions) des US Hiring and Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA (FATCA) kann es zu Einbehalten auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen kommen.</p> <p>Sollte infolge von FATCA ein Betrag im Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.</p>
--	---

D.6	Zentralen Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p>Siehe D.3</p> <p><b>Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten bzw. sämtlicher Zinsansprüche. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.</b></p>
	Risikohinweis	Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Schuldverschreibungen oder im Extremfall zu einem Totalverlust der Zinsen und des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

#### ABSCHNITT E – ANGEBOT

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der BNP PARIBAS Gruppe.
E.3	Angebotskonditionen	<p>Die Schuldverschreibungen werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 29. Januar 2014 – 21. Februar 2014 um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) interessierten Anlegern angeboten.</p> <p>Es werden bis zu 50.000 Schuldverschreibungen mit der ISIN DE000PA2YFP3 in einem Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 50.000.000 mit einem Ausgabeaufschlag von 1,50 % pro anfänglichem Nennbetrag je Schuldverschreibung angeboten.</p> <p>Der anfängliche Ausgabepreis jeder Schuldverschreibung beträgt 1.000 Euro.</p> <p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.</p> <p>Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt zum Ausgabebetrag.</p>
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	<p>Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Schuldverschreibungen in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.</p> <p>BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Schuldverschreibungen und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii)</p>

		<p>ihrer Funktion als Gegenpartei.</p> <p>Zudem kann und wird die BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London in Bezug auf die Schuldverschreibungen eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z.B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Entfällt.</p> <p>Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Schuldverschreibungen über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.</p> <p>Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten der Emittentin (z.B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.</p>